



Schutzkonzept «COVID-19»

4. Oktober 2021 | Version 13.1

Grundlagen

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen. Dieses Schutzkonzept basiert auf der Vorlage des Volksschulamtes des Kantons Zürich.

Für das Schutzkonzept verantwortliche Personen:

Primarschule Elsau

Fredy Felber
Schulleiter
Elsauerstr. 13
8352 Elsau

052 368 70 71
schulleitung.sued@elsauschlatt.ch

Primarschule Schlatt

Jacqueline Hofmann
Schulleiterin
Waltensteinerstr. 79
8418 Schlatt

052 366 03 58
schulleitung.reutern@elsauschlatt.ch

Sekundarschule Elsau-Schlatt

David Steinbeck
Schulleiter
Im Ebnet 9
8352 Elsau

052 368 71 72
schulleitung.ebnet@elsauschlatt.ch

Inhalt

A. Allgemeine Regeln.....	3
B. Distanzregeln	9
C. Hygiene, Schutz und Infrastruktur.....	12
D. Schul- und Klassenanlässe.....	15
E. Spezielle Unterrichtsformen/Betreuung	17
F. Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz.....	18
G. Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	19

Änderungen

Datum	Version	Änderungen
16.09.2021	13	A4, A5, A6, B4, B7, D2: Anpassung Vorgaben zu Veranstaltungen. A10: Kompetenz für weitergehende Massnahmen bei Schulbehörde. C11: Repetitives Testen D1: Vorgaben zu Lager angepasst. G8: Quarantäneregelungen
04.10.2021	13.1	A4, F6: Maskentragpflicht Mitarbeitende.

A. Allgemeine Regeln

Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	Verantwortung	Umsetzungskontrolle
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage).	Das Schutzkonzept wird von der Schule entlang der Vorgaben von Bund und Kanton regelmässig aktualisiert und auf der Webseite publiziert.	Schulleitung	Schulpflege
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.	<ul style="list-style-type: none"> – Schulsehörer mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	Mitarbeitende der Schule	Schulleitung
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. – Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert. 	Schulverwaltung und Schulleitung	Schulleitung
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf	– Für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal gilt bei sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen (einschliesslich dem Präsenzunterricht) ab dem 4. Oktober 2021 eine Maskentragpflicht. Zu	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung, Lehrpersonen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	Verantwortung	Umsetzungskontrolle
<p>dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.).</p>	<p>den schulischen Aktivitäten gehören neben dem Präsenzunterricht auch Besprechungen mit Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, Austausch und Sitzungen zwischen erwachsenen Personen, Elternabende etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation. – Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. – Vollständig geimpfte oder genesene Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen. Die Befreiung kann nur dann gewährt werden, wenn diese Personen gegenüber der Schulleitung bzw. ihren Vorgesetzten freiwillig den notwendigen Nachweis (z.B. durch Vorweisen des Covid-Zertifikats) erbringen. Das Covid-Zertifikat light muss wöchentlich vorgewiesen werden. Die Mitarbeitenden können auch freiwillig das volle Covid-Zertifikat vorweisen, womit während der Gültigkeitsdauer die wöchentliche Wiederholung entfällt. – Ebenfalls können sich ungeimpfte und nicht genesene Personen von der Maskentragpflicht befreien lassen, wenn sie an den wöchentlichen schulischen Reihentestungen der Schule teilnehmen (Pooltests). Mit der Teilnahme an den repetitiven Test wird aber kein Covid-Zertifikat erworben. – Die Befreiung von der Maskentragpflicht kann in ausserordentlichen Situationen auf kommunaler Ebene vorübergehend und befristet eingeschränkt werden. – Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	Verantwortung	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.09.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 08.09.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). ○ Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) ○ Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. ▪ Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. ▪ Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. ▪ Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. – Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) aber klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	Verantwortung	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 		
<p>A5: Gewährleistung, dass ausenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass ausenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.09.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 08.09.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). ○ Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) ○ Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. ▪ Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. ▪ Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. ▪ Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	Verantwortung	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). 		
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.09.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 08.09.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). ○ Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) ○ Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. ▪ Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. ▪ Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. ▪ Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). – Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten. 	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	Verantwortung	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Zertifikatspflicht, Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Zertifikatspflicht, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. – Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) zulässig. 		
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	<ul style="list-style-type: none"> – Wenn ein Schulzimmer betreten wird, waschen alle die Hände mit Seife. – Die Tischoberflächen werden jeden Tag mindestens einmal gereinigt. – Die Türklinken werden zweimal täglich desinfiziert. 	Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen	Schulleitung
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc.	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.	Schulleitung	Schulleitung

<i>Schutzmassnahmen</i>	<i>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Umsetzungskontrolle</i>
A10: Weitergehende Massnahmen	Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet, verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate).		

B. Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

<i>Schutzmassnahmen</i>	<i>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Umsetzungskontrolle</i>
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schüler/-innen zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Distanzregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden übernehmen Verantwortung, tragen die Schutzmaske, achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Masken für Erwachsene in Innenräumen dringend empfohlen.	Mitarbeitende der Schule	Schulleitung
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Masken für Erwachsene in Innenräumen dringend empfohlen.	Mitarbeitende der Schule	Mitarbeitende der Schule und Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	Verantwortung	Umsetzungskontrolle
B4: Veranstaltungen.	<ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.09.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 08.09.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). ○ Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) ○ Für alle Veranstaltungen in Innenräumen gilt zudem kumulativ: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. ▪ Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt, zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. ▪ Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. ▪ Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). – Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt: <ul style="list-style-type: none"> ○ bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen ○ bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen – Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume. 	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	Verantwortung	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. 		
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	In sanitären Anlagen und Garderoben muss der Abstand von 1,5 Metern zwischen erwachsenen Personen eingehalten werden.	Mitarbeitende der Schule	Schulleitung
B7: Physischen Treffen	Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand, etc.) konsequent einzuhalten. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung

C. Hygiene, Schutz und Infrastruktur

Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	Verantwortung	Umsetzungskontrolle
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen. – Mittels Aushängen, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. – Die Lehrpersonen achten darauf, gute Vorbilder zu sein. 	Lehrpersonen	Schulleitung
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden.	<ul style="list-style-type: none"> – Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. – Desinfektionsmittel sind in jedem Klassenzimmer vorhanden. – An den Eingängen ins Schulhaus stehen Desinfektionsstationen. 	Lehrpersonen, Schulleitung, Hausdienst	Schulleitung
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Alle Schulsehörerigen setzen sich intensiv mit der Thematik auseinander und erinnern einander an die Einhaltung der Regeln.	Mitarbeitende der Schule und Kinder	Schulleitung
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt. – Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung. – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. – Es bestehen ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene. 	Hausdienst, Lehrpersonen	Schulleitung

<i>Schutzmassnahmen</i>	<i>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Umsetzungskontrolle</i>
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für Lehrpersonen und SuS sowie für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	Hygienemasken stehen im Teamzimmer und bei der Schulleitung bereit.	Hausdienst	Schulleitung
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> – Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schüler/-innen ab 12 Jahren und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. – Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. – Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten. 	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene, Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Hausdienst	Schulleitung
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen	Schulleitung

<i>Schutzmassnahmen</i>	<i>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Umsetzungskontrolle</i>
entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen			
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/	Lehrpersonen	Schulleitung
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5		
C11: Repetitives Testen	Die Schule führt bis auf Weiteres jeden Montag eine Reihentestung mit jenen Kindern durch, für die eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Je nach Testergebnisse werden weitere Schutzmassnahmen (z.B. Maskenpflicht) sowie in Rücksprache mit dem Contact Tracing Quarantäneanordnungen getroffen.	Schulleitung	Schulleitung

D. Schul- und Klassenanlässe

Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	Verantwortung	Umsetzungskontrolle
<p>D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. – Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege/ Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) sollten zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht können Schülerinnen und Schüler die sich nicht testen vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten. 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	Verantwortung	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. 		
D2: Anlässe	<ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe B4). – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. 	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter	Schulleitung
D3: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	Anlässe und Kurse welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.	Schulleitung	Schulleitung

E. Spezielle Unterrichtsformen/Betreuung

Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	Verantwortung	Umsetzungskontrolle
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	Durchführungs- und Hygieneregeln: <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung wenn immer möglich im Freien. – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades. – Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet. 	Lehrpersonen	Schulleitung
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.	Therapeutisch Tätige	Jeweilige Vorgesetzte der Therapeuten.
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für den öffentlichen Verkehr (siehe Hygieneregeln).	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Schulpflege

F. Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	Verantwortung	Umsetzungskontrolle
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information des Schutzkonzeptes 	Schulleitung	Schulpflege
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B)	Ein der Situation angepasster Schutz (Schutzscheibe, Gesichtsvision etc.) ist jederzeit gewährleistet.	Schulleitung	Schulpflege
F4: Mindestabstand von 1,5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten auch mit Masken untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1,5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.	Alle Erwachsenen	Schulleitung
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personal-rechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volkschule.html) festgelegt.	Schulleitung	Schulleitung

<i>Schutzmassnahmen</i>	<i>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Umsetzungskontrolle</i>
F6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich)	An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht. Unter bestimmten Umständen können sich Personen freiwillig davon befreien lassen (siehe Verordnung).		

G. Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

<i>Schutzmassnahmen</i>	<i>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Umsetzungskontrolle</i>
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Kinder mit Krankheitssymptomen tragen eine Schutzmaske. Die Eltern werden informiert, ihr Kind möglichst rasch abzuholen.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Kranke Kinder werden von den Eltern nach Hause begleitet.	Eltern	Schulleitung
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung

<i>Schutzmassnahmen</i>	<i>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Umsetzungskontrolle</i>
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin.	Meldung an Schulleitung	Schulpflege
G5: Umsetzung der vom Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst, Arzt/Ärztin.	Alle Beteiligten	Mitarbeitende der Schule und Schulleitung
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.	Schulleitung	Schulleitung
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet.	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch Tel. +41 44 268 20 90	Schulleitung	Schulleitung
G8: Quarantäneregelungen	Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: Informationen für die Volksschulen Kanton Zürich (zh.ch)		